



INHALT:

**Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn**

- Seite 192      Satzung vom 15.12.2014 über die 2. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 25.03.2013 (Hebesatzsatzung) für die Haushaltsjahre 2015 bis 2024
- Seite 194      Satzung vom 15.12.2014 über die 25. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 19.12.1985
- Seite 199      Satzung vom 15.12.2014 über die 6. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.12.2009
- Seite 201      Satzung vom 15.12.2014 über die 9. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 01.12.2005
- Seite 204      Satzung vom 15.12.2014 über die 21. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.1990
- Seite 206      Satzung vom 15.12.2014 über die 22. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 16.12.1992
- Seite 208      Satzung vom 15.12.2014 über die 19. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.12.1971
- Seite 210      Satzung vom 15.12.2014 über die 3. Änderung zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Neukirchen-Vluyn (Vergnügungssteuersatzung)
- Seite 213      Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Haushaltsjahr 2015
- Seite 214      Satzung über eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB für den räumlichen Geltungsbereich: Bebauungsplan Nr. 15c, 3. Änderung, Gebiet nördlich und südlich der Weserstraße
- Seite 218      Inkrafttreten Bebauungsplan 113, 1. Änderung, Gebiet Infrastruktur Niederberg I (Skaterbahn)

**Satzung vom 15.12.2014 über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Neukirchen-Vluyn für die Haushaltsjahre 2015 bis 2024**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266), hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für die Haushaltsjahre 2015 - 2024 wie folgt festgesetzt:

<b><u>Haushaltsjahr</u></b>	<b><u>Hebesatz der Grundsteuer A</u></b>	<b><u>Hebesatz der Grundsteuer B</u></b>	<b><u>Hebesatz der Gewerbesteuer</u></b>
	Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	Für die Grundstücke	Nach dem Gewerbeertrag
2015	280 %	460 %	455 %
2016	290 %	470 %	460 %
2017	300 %	480 %	465 %
2018	310 %	490 %	470 %
2019	320 %	500 %	475 %
2020	330 %	510 %	480 %
2021	340 %	520 %	485 %
2022	350 %	530 %	490 %
2023	360 %	540 %	495 %
2024	370 %	550 %	500 %

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

---

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 10.12.2014 beschlossene Hebesatzsatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 15.12.2014

Harald Lenßen  
Bürgermeister

---

**Satzung vom 15.12.2014 über die 25. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 19.12.1985**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) sowie des § 34 der Friedhofssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 17. Dezember 2013 hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 10. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Der zur Friedhofsgebührensatzung vom 19.12.1985 gehörende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

**Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn**

**1. Verleihungsgebühren**

1.1 Reihengrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben:

1.1.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 384,00 EUR

1.1.2 für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 984,00 EUR

1.2 Wahlgrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben:

1.2 für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 2.459,00 EUR

1.3 Urnengrabstätten

Je Urnengrab werden erhoben:

1.3.1 bei Urnenreihengrabstätten 288,00 EUR

1.3.2 bei Urnenwahlgrabstätten an bevorzugter Stelle 1.435,00 EUR

1.4 Aschenstreufeld / Aschengrabfeld

Je Asche werden erhoben:

1.4.1 bei Aschenstreufeld 116,00 EUR

1.4.2 bei Aschengrabfeld 102,00 EUR

---

**2. Gebühren für den Wiedererwerb oder der Verlängerung  
des Nutzungsrechtes**

- |     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 2.1 | für Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr für Verstorbene,<br>die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten | 98,00 EUR |
| 2.2 | für Urnenwahlgrabstätten je Jahr  | 57,00 EUR |

**3. Grabbereitungsgebühren**

3.1 Reihengrabstätten

- |       |  |            |
|-------|--|------------|
| 3.1.1 | Bestattung von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte,<br>die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten                            | 221,00 EUR |
| 3.1.2 | Bestattungen <u>freitags nach 11 Uhr</u> von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten | 440,00 EUR |
| 3.1.3 | Bestattungen <u>samstags</u> von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten             | 491,00 EUR |
| 3.1.4 | Bestattung von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten  | 566,00 EUR |
| 3.1.5 | Bestattungen <u>freitags nach 11 Uhr</u> von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten            | 785,00 EUR |
| 3.1.6 | Bestattungen <u>samstags</u> von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten                        | 836,00 EUR |

3.2 Wahlgrabstätten

- |       |   |              |
|-------|---|--------------|
| 3.2.1 | Bestattung von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten                             | 850,00 EUR   |
| 3.2.2 | Bestattung <u>freitags nach 11 Uhr</u> von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten | 1.069,00 EUR |
| 3.2.3 | Bestattung <u>samstags</u> von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten             | 1.120,00 EUR |

3.3 Urnengrabstätten

- |       |   |            |
|-------|---|------------|
| 3.3.1 | Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte                             | 57,00 EUR  |
| 3.3.2 | Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte <u>freitags nach 11 Uhr</u> | 189,00 EUR |
-

3.3.3 Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte <u>samstags</u>	226,00 EUR
3.3.4 Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte	275,00 EUR
3.3.5 Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte <u>freitags nach 11 Uhr</u>	407,00 EUR
3.3.6 Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte <u>samstags</u>	444,00 EUR
<u>3.4 Aschenstreufeld / Aschengrabfeld</u>	
3.4.1 Bestattung im Aschenstreufeld	68,00 EUR
3.4.2 Bestattung im Aschenstreufeld <u>freitags nach 11 Uhr</u>	141,00 EUR
3.4.3 Bestattung im Aschenstreufeld <u>samstags</u>	169,00 EUR
3.4.4 Bestattung im Aschengrabfeld	57,00 EUR
3.4.5 Bestattung im Aschengrabfeld <u>freitags nach 11 Uhr</u>	189,00 EUR
3.4.6 Bestattung im Aschengrabfeld <u>samstags</u>	226,00 EUR

#### **4. Ausgrabungsgebühren, Umbettung**

4.1 Ausgrabung von Verstorbenen die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten	664,00 EUR
4.2 Ausgrabung von Verstorbenen die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten	1.699,00 EUR
4.3 Ausgrabung einer Urne	57,00 EUR
4.4 Für jede Ausgrabung sind die Kosten für Nebenarbeiten, wie Versetzung von Grabmalen, Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargräbern usw. je angefangener Stunde zu bezahlen mit:	45,00 EUR
4.5 Bei Umbettungen sind die Gebühren für die Ausgrabung, die Verleihungsgebühren für eine Wahlgrabstätte und die Grabbereitungsgebühren für die neue Grabstätte zu entrichten.	

#### **5. Gebühren für die Genehmigung**

5.1 zur Errichtung eines Grabmals	56,00 EUR
5.2 zur Errichtung einer Grabplatte	42,00 EUR
5.3 zur Errichtung einer Grabeinfassung und sonstiger baulicher Anlagen	28,00 EUR

---

5.4	zur Zulassung von Gewerbetreibenden	22,00 EUR
<b>6.</b>	<b>Gebühren für die Benutzung</b>	
6.1	der Feierhalle	217,00 EUR
6.2	der Leichenhalle, je angefangenen Tag	22,00 EUR
6.3	des Kühlraumes, je angefangenen Tag	9,00 EUR
6.4	Unterstellen einer Urne, je angefangenen Tag	5,00 EUR
6.5	der Kleinorgel je Trauerfeier (ohne Organist)	10,00 EUR
<b>7.</b>	<b>Gebühren für sonstige Leistungen</b>	
	<u>7.1 Grabpflegearbeiten</u>	
7.1.1	für anonyme Reihengrabstätten pro Jahr	34,00 EUR
7.1.2	für anonyme Urnenreihengrabstätten pro Jahr	6,80 EUR
7.1.3	für Rasenreihengräber mit Stele pro Jahr	47,00 EUR
7.1.4	für Rasenumnenreihengräber mit Stele pro Jahr	9,40 EUR
7.1.5	für Rasenreihengräber mit Grabplatte pro Jahr	53,00 EUR
7.1.6	für Rasenumnenreihengräber mit Grabplatte pro Jahr	10,60 EUR
	<u>7.2 Bei Verzicht / Entzug</u>	
7.2.1	auf Reihengrab- oder Wahlgrabstätten je belegter Grabstelle und Jahr	50,00 EUR
7.2.2	auf Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten je belegter Grabstelle und Jahr	20,40 EUR
	<u>7.3 Übrige Leistungen</u>	
7.3	übrige Leistungen, die nach der Friedhofssatzung erforderlich bzw. von Bürgern gefordert werden, sind je angefangener Stunde zu bezahlen mit:	45,00 EUR

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

---

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 10.12.2014 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 15.12.2014

Harald Lenßen  
Bürgermeister

---

**Satzung vom 15.12.2014 über die 6. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.12.2009**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133) und des Abwasserabgabengesetzes vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung, des Abwasserabgabengesetzes und der Rohrfernleitungsverordnung vom 02. September 2014 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 10. Dezember 2014 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 4 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

**§ 4  
Schmutzwassergebühren**

(9) Die Gebühr beträgt für Gebührenpflichtige, die nicht Genossen der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft sind je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 2,72 €.

Für Gebührenpflichtige, die für die Entwässerung eines Grundstücks bereits selbst von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft zu Genossenschaftsbeiträgen herangezogen werden, beträgt die Schmutzwassergebühr je m<sup>3</sup> jährlich 1,34 €.

**Artikel 2**

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

**§ 5  
Niederschlagswassergebühr**

(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,69 €.

**Artikel 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

---

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 10.12.2014 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 15.12.2014

Harald Lenßen  
Bürgermeister

---

**Satzung vom 15.12.2014 über die 9. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 01.12.2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 Artikel 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) und des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Änderung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetzes – AAVG und zur Änderung wasserverbandlicher Vorschriften vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) i.V.m. der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 07.12.2005, hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 10. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 7 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

**§ 7**

**Gebühren für die Leerung der Abfallbehälter (Restmülltonne)**

[2] a) Die Jahresgebühr beträgt für einen Abfallbehälter mit einem Volumen von

60 l	168,40 EUR
80 l	224,50 EUR
120 l	336,80 EUR
240 l	673,60 EUR

bei 10 Leerungen im Jahr.

Bei weniger als 10 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

b) Für jede über 10 Leerungen im Jahr hinausgehende weitere Leerung beträgt die Gebühr bei einem Abfallbehälter mit einem Volumen von

60 l	16,84 EUR
80 l	22,45 EUR
120 l	33,68 EUR
240 l	67,36 EUR

---

[3] Die Jahresgebühr beträgt bei wöchentlich einmaliger Leerung für einen Abfallbehälter mit einem Volumen von

1.100 l	16.052,90 EUR
2.500 l	36.484,20 EUR
5.000 l	72.968,00 EUR

Diese Behältertypen nehmen am Zählsystem nicht teil.

## **Artikel 2**

§ 8 wird wie folgt geändert:

### **§ 8**

#### **Gebührensatz für die Entsorgung der Bio-Tonne**

Die Benutzungsgebühren werden nach Art und Größe unabhängig von der Zahl der Leerungen der dem Grundstück zugeordneten Bio-Abfallbehälter für das Kalenderjahr berechnet.

Die Jahresgebühr beträgt für einen Behälter mit einem Volumen von

120 l	39,00 EUR
240 l	78,00 EUR
1.100 l	357,70 EUR

## **Artikel 3**

§ 10 wird wie folgt geändert:

### **§ 10**

#### **Gebührensatz für den Abfallsack**

Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines 70-l-Abfallsackes beträgt 14,00 EUR / Stück.

## **Artikel 4**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

---

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 10.12.2014 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 15.12.2014

Harald Lenßen  
Bürgermeister

---

**Satzung vom 15.12.2014 über die 21. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.1990**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, 1976 S. 12) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Siebten Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 02. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 10. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:**

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich
- |   |          |
|---|----------|
| a) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 2,22 EUR |
| b) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs                | 2,09 EUR |
| c) für Straßen des überörtlichen Verkehrs                 | 1,98 EUR |

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

**Artikel 2**

**Das Straßenverzeichnis wird wie folgt ergänzt:**

**Straßenverzeichnis**

Anlage zu § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 21.12.1990

<u>Straßenname</u>	<u>Anlieger- verkehr</u>	<u>Innerörtl. Verkehr</u>	<u>Überörtl. Verkehr</u>	<u>Fußgänger- zonen / verkehrs- beruhigte Bereiche</u>	<u>Übertragung der Reinigungs- pflicht auf Grundstücks- eigentümer</u>
Menzelweg (ohne Verbindungsweg zur Dürerstraße)	x				x

**Artikel 3**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 10.12.2014 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 15.12.2014

Harald Lenßen  
Bürgermeister

---

**Satzung vom 15.12.2014 über die 22. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 16.12.1992**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 51, 53, 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 10. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 11 erhält folgende Fassung:

**§ 11 Gebührensätze**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

- a) bei Kleinkläranlagen  
56,74 EUR je Kubikmeter  
abgefahrenen Grubeninhalts,
  
- b) bei abflusslosen Gruben  
30,55 EUR je Kubikmeter  
abgefahrenen Grubeninhalts.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

---

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 10.12.2014 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 15.12.2014

Harald Lenßen  
Bürgermeister

---

**Satzung vom 15.12.2014 über die 19. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.12.1971**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), sowie des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 10. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2 Höhe der Gebühren**

Die Marktstandsgebühr beträgt für jeden angefangenen laufenden Frontmeter des Standplatzes pro Markttag 1,35 EUR.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

---

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 10.12.2014 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 15.12.2014

Harald Lenßen  
Bürgermeister

---

**Satzung vom 15.12.2014 über die 3. Änderung zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Neukirchen-Vluyn (Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 1 bis 4 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S 687) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung vom 10.12.2014 folgende Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 01.10.2009 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

§ 7 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	20 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	20 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben
- 200 Euro
-

§ 8 wird wie folgt geändert

**§ 8**

**Nach der Roheinnahme**

1. Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
2. Die Roheinnahmen sind der Stadt Neukirchen-Vluyn spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
3. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Die Stadt Neukirchen-Vluyn kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

---

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 10.12.2014 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 15.12.2014

Harald Lenßen  
Bürgermeister

---

**Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Haushaltsjahr 2015**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), ab dem 02.01.2015 zur Einsichtnahme für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden in Zimmer 241 des Rathauses der Stadt Neukirchen-Vluyn öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, Zimmer 241, erheben.

Neukirchen-Vluyn, den 15.12.2014

Harald Lenßen  
Bürgermeister

---

**Satzung über eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB für den räumlichen Geltungsbereich: Bebauungsplan Nr. 15c, 3. Änderung, Gebiet nördlich und südlich der Weserstraße**

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 10.12.2014 die Satzung über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 15c, 3. Änderung, Gebiet nördlich und südlich der Weserstraße beschlossen.

**§ 1) Die Satzung gilt für den Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes.**

Zur Sicherung der Planung wird für den Geltungsbereich eine Veränderungssperre angeordnet. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

**§ 2) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen**

- 1.) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs und Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- 2.) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- 3.) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

**§ 3) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn in Kraft.**

Sie tritt mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft.

---

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 10.12.2014 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Hinweis**

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
-

3. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 Baugesetzbuch hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch).

Neukirchen-Vluyn, den 11.12.2014

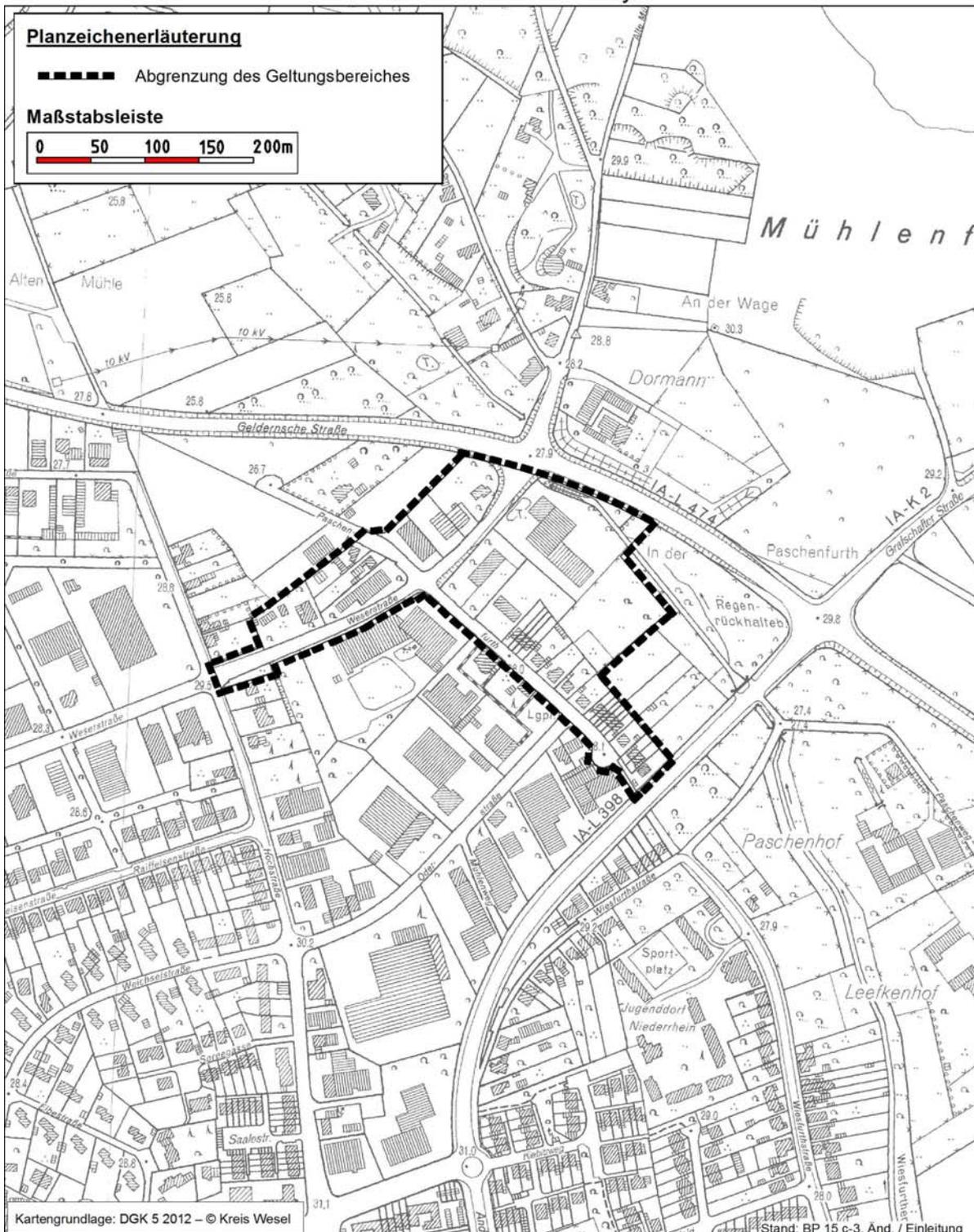
Harald Lenßen  
Bürgermeister

Anlage siehe Folgeseite

---

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre  
**Bebauungsplan Nr. 15 c, 3. Änderung**  
Gebiet nördlich und südlich der Weserstraße

Stadt Neukirchen-Vluyn



**Inkrafttreten Bebauungsplan 113, 1. Änderung, Gebiet Infrastruktur Niederberg I  
(Skaterbahn)**

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat am 10.12.2014 gem. § 10 (1) BauGB den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Neukirchen-Vluyn entwickelt und bedurfte daher nicht der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 10 (2) BauGB. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus, Zimmer 216, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

**Hinweis**

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
-

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 10.12.2014 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 11.12.2014

Harald Lenßen  
Bürgermeister

Anlage siehe Folgeseite

---

Räumlicher Geltungsbereich

# Bebauungsplan Nr. 113 1. Änderung

Gebiet Infrastruktur Niederberg I

Stadt Neukirchen-Vluyn

